

§ 10 TFVO

TFVO - Triebfahrzeugführer-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Im Rahmen der technischen Teilprüfung sind die in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Triebfahrzeuge notwendigen Kenntnisse zu überprüfen.
2. (2) Die in Abs. 1 angeführten Kenntnisse haben insbesondere zu umfassen:
 1. a) Grundsätzlicher Aufbau und Funktion der Triebfahrzeuge:
 1. 1. Mechanischer und elektrischer Aufbau,
 2. 2. Kraftübertragung,
 3. 3. Aufgaben und Funktion der Aggregate,
 4. 4. Steuerung,
 5. 5. Hilfseinrichtungen,
 6. 6. Verhalten bei Störungen,
 2. b) Bremsanlagen und Sicherheitseinrichtungen:
 1. 1. Aufbau und Funktion der Bremsanlagen und Verhalten bei Störungen,
 2. 2. Aufbau und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und Verhalten bei Störungen,
 3. 3. Brandschutz.
 3. c) Technische Vorschriften und Bedienungsvorschriften:
 1. 1. Bremsvorschriften,
 2. 2. Elektrobetriebsvorschriften,
 3. 3. Vorschriften über die Wagen.
3. (3) Die in Abs. 2 angeführten Kenntnisse können in zwei Prüfungsabschnitten (lit. a und lit. b einerseits sowie lit. c andererseits) überprüft werden.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at